



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg hat in seiner Sitzung vom 3.3.2020 zu Tagesordnungspunkt 2. gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom Planer Gemeinde Zellberg ausgearbeiteten Entwurf vom 15.1.2020, mit der Planungsnummer 941-2020-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zellberg im Bereich 1181 KG 87125 Zellberg (zur Gänze) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zellberg vor:

Umwidmung

Grundstück 1181 KG 87125 Zellberg

rund 2897 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Personen, die in der Gemeinde Zellberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Zellberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Zellberg unter <http://www.gemeinde-zellberg.at> abgerufen werden.

Da die ursprüngliche Auflage des Entwurfes in den durch die Tiroler COVID-19-Auflegungsverordnung, LGBl. 53/2020, festgelegten Zeitraum viel, muss die Auflage gemäß § 8 Abs. 1 Tiroler COVID-19 Gesetz wiederholt werden. Im ursprünglichen Auflegungsverfahren abgegebene Stellungnahmen bleiben gültig und sind im neuerlichen Verfahren zu berücksichtigen.

Der Bürgermeister der Gemeinde Zellberg



angeschlagen am: 16.4.2020

abgenommen am: 15.5.2020